

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen

Verteiler

Auskunft erteilt
Herr Slopinski
Zimmer 509
T: +49(0)421 361 15028
F: +49(0)421 496 15028

E-Mail:
stephan.slopinski@wuh.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 027
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 30.03.2012

Rundschreiben Nr. 02/2012

Korruptionsprävention bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

Korruption ist vor allem im Vergabewesen eine allgegenwärtige Gefahr. Um ihr wirksam entgegenzuwirken, bedarf einer besonderen Aufmerksamkeit und Gründlichkeit. Nur so können Anzeichen auf Beeinflussungsversuche frühzeitig erkannt werden.

Eine wichtige Unterstützung soll hierbei auch das Korruptionsregister bieten. Es bietet den Vergabestellen Informationen darüber, ob Unternehmen, die beauftragt werden sollen, bereits an anderer Stelle auffällig geworden sind, und hilft so, unzuverlässige Bieter von der Vergabe auszuschließen.

Darüber hinaus bitte ich Sie, sich bei der Vergabe öffentlicher Aufträge aus Gründen der Korruptionsbekämpfung an diesem Rundschreiben zu orientieren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Blaseio

1. Durchführung von Vergabeverfahren

Vergabestelle im Sinne dieses Rundschreibens ist der Auftraggeber, d.h. die Stelle, die letztverantwortlich den Auftrag erteilt. Die Vergabestelle kann Teile ihrer Tätigkeiten (Bauherrenaufgaben) nur durch andere, dem öffentlichen Recht unterliegende, Verwaltungseinrichtungen oder zu diesem Zweck gegründete juristische Personen des privaten Rechts durchführen lassen. Eine Delegation an freiberuflich Tätige ist nicht zulässig.

2. Verfahrenswahl und Dokumentation

Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist regelmäßig im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht auf unzulässige Einflussfaktoren zu kontrollieren.

2.1 Grundsatz der Aufgabentrennung

Vergaben dürfen nur von Personen vorgenommen werden, die nicht mit der Planung oder der späteren Abrechnung des Projektes befasst sind.

2.2 Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung

Die öffentliche Ausschreibung ist ein wichtiger Bestandteil der Korruptionsprävention. Die Vergaberegeln des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes sowie oberhalb der EU-Schwellenwerte die bundesrechtlichen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge sind strikt einzuhalten. Ein Absehen von der öffentlichen Ausschreibung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Ein solcher Ausnahmefall ist insbesondere unterhalb der Wertgrenzen des Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen gegeben, solange dieses Gesetz gültig ist.

2.3 Zulässigkeit der gewählten Vergabeart

Im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips ist besonders die Begründung für das Abweichen von der Öffentlichen Ausschreibung zu prüfen. Bei Beschränkten Ausschreibungen/Nichtoffenen Verfahren bzw. Freihändiger Vergabe/ Verhandlungsverfahren- jeweils ohne Teilnahmewettbewerb - kann die Bewerbervorschlagsliste von Vorgesetzten des Bearbeiters ergänzt werden. Der Bearbeiter darf erst nach Ende der Angebotsfrist Kenntnis von der kompletten Teilnehmerliste erhalten.

2.4 Dokumentation

Die Vergabestelle trägt Sorge dafür, dass die Gründe, die ein Abweichen vom Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung bzw. des Offenen Verfahrens rechtfertigen, in jedem Einzelfall aktenkundig gemacht werden.

Die Verpflichtung zur Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens ergibt sich aus den zurzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere aus § 20 der VOL/A 2009 bzw. VOB/A 2009, bei europaweiten Vergaben aus § 20 VOB/A 2009, aus § 24EG VOL/A 2009 und aus § 12 VOF 2009.

3. Überwachung von Planungsbüros

Sofern die Leistungsbeschreibung von freiberuflich Tätigen erstellt wird, ist zu prüfen, ob sie den inhaltlichen und rechtlichen Anforderungen des Auftraggebers entspricht; dies gilt insbesondere für Vertragsbedingungen, wenn diese von den Einheitlichen Vertragsmustern abweichen.

Besonders bei Leistungen der technischen Ausstattung von Bauwerken ist darauf zu achten, dass die freiberuflich Tätigen selbst planen. Sofern freiberuflich Tätige bei Spezialleistungen nicht in der Lage sind, die Ausschreibung selbstständig durchzuführen, ist es sinnvoll, ein geeignetes technisches Unternehmen einzuschalten.

An der Planung beteiligte Unternehmen dürfen sich weder als Bieter noch als Nachunternehmer eines Bieters an einem Wettbewerb beteiligen, wenn diese Unternehmen gegenüber anderen Wettbewerber aufgrund Ihrer Beteiligung an den Planungen einen Wettbewerbsvorteil hätten. Sofern es sich bei diesem Vorteil um einen vorhandenen Wissensvorsprung handelt, ist zunächst zu prüfen, ob dieser dadurch ausgeglichen werden kann, dass allen Bewerbern bzw. Bietern die entsprechenden Informationen vollständig zur Verfügung gestellt werden. Unternehmen, die in sonstiger Weise an den Vorbereitungen des Vergabeverfahrens beteiligt sind, dürfen in diesem Verfahren weder ein Angebot abgeben noch als Nachunternehmer auftreten, wenn Auftraggeber nicht auf andere Weise verhindern kann, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme des Bieters oder Bewerbers verfälscht wird.

4. Beteiligung freiberuflich Tätiger am Vergabeverfahren

Bei der Beteiligung freiberuflich Tätiger ist in besonderem Maße auf die strikte Trennung von Planung, Vergabe und Abrechnung zu achten.

In das Vergabeverfahren eingeschaltete freiberuflich Tätige, insbesondere Planungsbüros, haben bei Nichtöffentlichen Verfahren ein Vorschlagsrecht, dürfen die Bewerber aber nicht selbstständig festlegen.

Das Vergabeverfahren darf nur durch die Vergabestelle durchgeführt werden. Ihr obliegen auch der Versand der Vergabeunterlagen, die Erteilung von, das Vergabeverfahren betreffende Auskünfte und die Submission. Eine Delegation dieser Aufgaben an Dritte, z. B. Planungsbüros, ist nicht zulässig.

Aus den Vergabeunterlagen darf weder direkt noch durch Rückschlüsse erkennbar sein, welche Architekten oder Planungsbüros beteiligt waren. Dies dient der Vermeidung von Bieterkartellen und beugt Verstößen gegen das Gleichbehandlungsgebot nach den Vergabe- und Vertragsordnungen vor.

5. Behandlung von Unterlagen im Vergabeverfahren, Angebotsöffnung

Die Bewerberlisten sind vertraulich zu behandeln und sorgfältig zu verwahren. Die eingehenden Angebote sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen, sorgfältig zu verwahren und vor Zugriff Unbefugter zu sichern.

Im Eröffnungstermin sind die Angebote in ihren wesentlichen Teilen durch Blattieren oder Stanzen (z.B. Datum der Angebotsöffnung oder gleichwertig fälschungssicher) zu kennzeichnen. Bei Verfahren nach VOL/A oder VOF ist die Öffnung der Angebote von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam durchzuführen.

Danach sind die Angebote stichprobenweise von erfahrenen, zuverlässigen und mit der Ausschreibung nicht befassten Beschäftigten der Vergabestelle darauf durchzusehen, ob Anhaltspunkte für eine Manipulationsabsicht vorliegen (s. hierzu auch Punkte 7 und 8).

6. Prüfung der Zuverlässigkeit

Es ist auf das Vorliegen der Eigenerklärungen zur Eignung oder eines Präqualifikations-Zertifikates zu achten.

Beabsichtigt ein Bieter, Nachunternehmer einzusetzen, hat er für diesen ebenfalls die Eigenerklärungen zur Eignung gemäß anzuwendender Vergabe- und Vertragsordnung vorzulegen. Dies gilt auch bei der Beauftragung vor Planungsbüros.

7. Prüfungs- und Wertungsverfahren

- Bei der Prüfung der Angebote ist insbesondere auf
 - ein Fehlen von Einheitspreisen,
 - unangemessene Einheitspreise (zu hoch oder zu niedrig)
 - leere oder doppelt vorhandene Seiten,
 - ein ungewöhnliches Schriftbild,
 - eine auffällige Anordnung, auch einzelner Ziffern,
 - Zwischenräume zwischen diesen,
 - ein Fehlen von Kommata o. ä. in der Zahlendarstellungzu achten.
- Positionen mit großer Menge oder hohem Preis sind besonders aufmerksam zu prüfen, da in solchen Fällen die Preise leicht nachträglich durch Ergänzung verändert werden können.
- Zu achten ist auch auf unangemessen hohe und niedrige Einheitspreise und auffällige Preisunterschiede bei nahezu gleicher Leistung im selben Angebot sowie auf widersprüchliche Preisangaben.
- Die rechnerische Prüfung ist von der Vergabestelle selbst oder durch von ihr mit Bauherrnaufgaben betraute im Sinne von Punkt 1 durchzuführen. Die Nachrechnung ist möglichst auf mehrere Beschäftigte aufzuteilen, um das Mehraugenprinzip zu gewährleisten.
- Bei Rechenfehlern ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte für eine Manipulationsabsicht gegeben sind. Ist eine solche nicht auszuschließen, ist das Ergebnis der Nachrechnung durch Vorgesetzte zu überprüfen. In solchen Fällen ist der zuständige Antikorruptionsbeauftragte zu benachrichtigen.

- Auf die Prüfung von Einzelheiten des Angebotes soll auch dann nicht verzichtet werden, wenn der Angebotspreis insgesamt als angemessen anzusehen ist.
- Während des Prüfungs- und Wertungsverfahrens sind die Angebote sorgfältig zu verwahren und vor Zugriff Unbefugter zu sichern.
- Für die Aufbewahrung der in die Wertung einbezogenen Angebote sind die für Belege geltenden Fristen des Rechnungswesens anzuwenden.

8. Verfahren bei Unregelmäßigkeiten

8.1 Anzeichen für Unregelmäßigkeiten

Indizien für korruptive Handlungen oder Preisabsprachen können insbesondere sein:

- wenn ein oder zwei Angebotspreise bei sonst geringer Streuung aus dem Rahmen fallen,
- wenn bei einer Bauleistung mit geringem Auftragswert eine Bietergemeinschaft das günstigste Angebot abgegeben hat,
- wenige Angebote trotz vieler (in beschränkten Verfahren) aufgeforderter oder (in öffentlichen Verfahren) potenzieller Bewerber
- wenn Einzelpreise verschiedener Angebote gleich sind oder sich voneinander durch einen konstanten Zuschlag unterscheiden,
- gleiche Fehler in mehreren Angeboten,
- Notizen im Leistungsverzeichnis,
- Änderung der Bieterfolge gegenüber dem Submissionsergebnis durch Aufdecken und Berücksichtigen von Rechenfehlern.
- nicht angemessene Einheitspreise in den Angeboten,
- Leistungserweiterungen durch Bedarfspositionen und Nachträge,
- unvollständige Liefer- und Leistungsnachweise.

Weitere Indikatoren für Unregelmäßigkeiten können sein:

- mangelnde Transparenz behördlicher Unterlagen,
- Monopolstellung der behördlichen Nachfrage,
- Kompetenz-Konzentration, insbesondere Anordnungsbefugnis Einzelner,
- relative Häufigkeit der Zuschlagserteilung und Auftragsvergabe eines bestimmten Unternehmens durch bestimmte Beschäftigte,
- lange Dauer der Geschäftsbeziehung,
- wiederkehrende Bieterkreise,
- anonyme Hinweise und nicht beachtete Revisionsrügen,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften,
- lückenhafte Planung als Vergabegrundlage.

8.2 Vermutung wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen

Sind wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) nicht auszuschließen, sind der zuständige AKB und der Vorgesetzte sofort zu informieren. Soweit erforderlich, werden die jeweils örtlich zuständigen Strafverfolgungsbehörden benachrichtigt.

9. Anwendung des Korruptionsregistergesetzes (BremKorG)

9.1 Abfrage

Vor allen Vergaben ab 10.000 Euro Auftragswert muss gem. § 6 Abs. 2 BremKorG eine Anfrage beim Korruptionsregister erfolgen, ob das zu beauftragende Unternehmen zuverlässig im Sinne des Bremischen Korruptionsregistergesetzes ist. Bei Vergaben unter 10.000 Euro wird eine solche Abfrage empfohlen.

9.2 Meldung

Kommt es im Zuge der Vergabe zum Ausschluss eines Unternehmens, weil dieses gegen einen der unter § 3 Abs. 1 des Korruptionsregistergesetzes aufgelisteten Rechtsvorschriften verstoßen hat, muss die Vergabestelle dieses gemäß § 4 Abs.2 BremKorG dem Korruptionsregister mitteilen. Dies gilt immer dann, wenn die Information über diese Unzuverlässigkeit anders als durch das Bremische Korruptionsregister nachgewiesen ist. Die Prüfung und Entscheidung, ob das Unternehmen eingetragen wird, erfolgt dann durch das Korruptionsregister.

Die zu übermittelnden Informationen entnehmen Sie bitte § 5 Abs. 1 dem BremKorG.

9.3 Kontakt zum Korruptionsregister:

Postanschrift:

Senatorin für Finanzen
- Korruptionsregister -
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Mitteilungen über den Ausschluss eines Bieters und Abfragen vor Zuschlagserteilung senden Sie bitte an:

mail: office@korruptionsregister.bremen.de

Sie können das Korruptionsregister auch telefonisch oder per Fax erreichen:

Tel: (0421) 361-800 00
Fax: (0421) 496-800 00

10. Berücksichtigung von Informationen aus anderen Melderegistern über Vergabeausschlüsse

Neben Bremen haben auch die Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen gesetzlich verankerte Korruptionsregister eingerichtet, bei denen Bremischen öffentlichen Vergabestellen eine Abfrage möglich ist. In Berlin ist dies zu jedem öffentlichen Auftrag möglich, in Nordrhein-Westfalen ab einem Auftragswert von 50.000 Euro.

Es wird empfohlen, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen, wenn beabsichtigt ist, eine überregional tätige Firma zu beauftragen oder im Rahmen eines Nichtoffenen Verfahrens zu berücksichtigen. Insbesondere wird eine solche Anfrage empfohlen, wenn die Notwendigkeit einer vertieften Prüfung der Zuverlässigkeit eines Bieters erkannt wird.

Die Entscheidung über die Vergabe bleibt letztlich der Vergabestelle vorbehalten, eine Sperre in einem anderen Bundesland kann jedoch, sofern sie auf einer schweren Verfehlung beruht, auch in Bremen einen Ausschluss von der Vergabe begründen. Es empfiehlt sich, mit dem zuständigen Sachbearbeiter der sperrenden Stelle Rücksprache hinsichtlich des Grundes für die Eintragung zu halten.

Führt ein Registereintrag eines anderen Bundeslandes in Bremen zu einem Vergabeabschluss, dann ist dies dem bremischen Korruptionsregister mitzuteilen.

Ansprechstellen sind derzeit

in Berlin:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
– Zentrale Informationsstelle/Korruptionsregister –
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin
Fax: 030 90139-5055

Anja Stephan
Leiterin des Korruptionsregisters - VI A 32
Tel. 030 90139-5051
Fax. 030 90139-5055

in Nordrhein-Westfalen:

Informationsstelle für Vergabeausschlüsse
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Telefon: 0211/4972-2342
Telefax: 0211/4972-2377

Aktuelle Informationen zu Korruptionsregistern in anderen Ländern erhalten Sie von Ihrem zuständigen Antikorruptionsbeauftragten.

11. Rundschreiben des Bausenators Nr. 03/05

Das Rundschreiben Nr. 03/05 des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 3. März 2005 (Bauvertragsrecht und Verdingungswesen) wird aufgehoben.

12. Rundschreiben 06/2011 des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Ziffer 3 des Rundschreibens 06/2011 vom 19. Dezember 2011 wird aufgehoben.

Anlage: Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 27 vom 3. Juni 2011